

Halle und Umgebung.

Salle a. S., 27. April.

Die Wahl des Hrn. Prof. Dr. Brandes

zum Direktor des Zoologischen Gartens in Dresden ist nunmehr vom dortigen Rat bestätigt worden. Es handelt sich dabei um recht ehrenvolle Bedingungen, die Herr Dr. Brandes vor allem auch die nötige Affinität...

Gemälde-Ausstellung.

Im städtischen Museum am Gr. Berlin ist gegenwärtig eine Reihe von Gemälden, die dem nachdenklichen Betrachter zu verschiedenen und widersprechenden Empfindungen und Gedanken...

Wie gegenwärtig so oft, geben die weniger durchgeführten Studien einen höheren Begriff von den künstlerischen Fähigkeiten und dem künstlerischen Vermögen des Autors als die fertig durchgeführten Gemälde. In den Studien - Schloß Kirchberg, Schloß Hohentor...

Max Sauerlandt.

Blumenhandel auf dem Friedhof.

M. Das Kammergericht hat über die Grenzen des polizeilichen Verwaltungsrechts eine lehrreiche Entscheidung gefällt.

Für den Kirchhof einer Kirchengemeinde war eine Polizeiverordnung erlassen, welche u. a. vorschreibt, außer den Hinterbliebenen, Angehörigen der Verstorbenen oder Bediensteten der erwähnten Personen sollen nur der Friedhofsaufsicht und seine Arbeiter Gräber pflanzen und besorgen. Ein Blumenhändler, welcher mit Blumenhandel trieb, war von dem Friedhofsaufsicht ohne Erfolg aufgefordert worden, den Kirchhof zu verlassen, weil er dort ein Grab mit Blumen besetzt hatte.

Polizeiverordnungen, welche erlassen werden, um den Gemeinden Geld zu verschaffen, seien nicht zulässig; die Polizeibehörde sei nicht befugt, um dafür zu sorgen, daß die Finanzen der Gemeinden in einem guten Zustande bleiben.

Richard Wagner-festspiele im Stadttheater.

Die Festspielzeit rückt immer näher und wird es wohl die Abonnenten und die Besucher der Einzeldarstellungen interessieren, wieweit über die Befehle der Werke zu erfahren. Es sei voraus geschickt, daß namentlich in letztmännlicher und dekorativer Hinsicht eine ganze Reihe von Neuanschaffungen gemacht worden sind, um auch den äußeren Rahmen so glanzvoll wie möglich zu gestalten. Der erste Abend, das "Hiegung" ist bereits eine ganze Reihe unserer Festspiel-Gäste. Alles beherzigen, Götter, Hiesen und Menschen muß der Vertreter des Königs sein. Die Partie wird vom Kammeränger Dr. Briselemeister geleitet, dessen unvergleichliche Verkörperung dieser Rolle allen Wagnerfreunden noch von seinem letzten Gastspiel vor zwei Jahren in Erinnerung ist. Albert, den höchsten, singt Sopranänger Edward Habich, der in Halle seine Karriere begann und heute nach glanzvoll verlaufenem Gastspiel gerade in dieser Partie dem Berliner Sopranänger als eines Mitglied verpflichtet worden ist. Der Mime ist Herr Sopranänger Breuer übertragen, der ebenso wie die maßgebliche Frida, Frau Kammerängerin Louise Reuf-Biele, zu den besten Stücken des Banruther Festspiel-Cyclus gehört. Seine nachfolgenden Himmelfahrt nach Kammeränger B. Ber, Wänden, der Partie des Herrn Joseph, während die Erde der Wändener Sopranängerin, Fräulein Louise Höfer übertragen ist. Fräulein

Höfer ist eines der jüngsten Mitglieder des Hoftheaters in Wänden, hat aber trotzdem bei den letzten Festspielen gerade in dieser Partie durch ihre prächtigen Stimmleistungen großes Aufsehen erregt. Die Partie des Notar endlich ist Herrn Sopranänger Bahling anvertraut, einem jungen Künstler, der bestimmt ist, die Stellung von Kammeränger Demuth, der kürzlich verstorben ist, von der Wiener Sopran, einzunehmen. Herr Bahling wird von berufener Seite stimmlich, darstellerisch und figurlich mit dem in Amerika weilenden Herrn Sommer verglichen. Von den übrigen Parteien ist erwähnt das Altheiterterzett der Damen Frau von Boer, Frau Bürger-Dress, Fräulein Sebald, die Fräulein der Sopranängerin Fräulein Ena Hiebler, der Donner, Groß und Hofner der Herren Beremann, Barz und Birchholz. Die Vorstellung beginnt um 7 1/2 Uhr. Der Vorverkauf findet ohne Beschränkung bereits jetzt zu allen Festvorstellungen an der Tages-tage statt.

Wahrheitsgetreue Auskunft

durch die Stellenvermittler.

M. Nach der Gewerbeordnung sind die Minister befugt, über den Umfang der Bejaunisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler und Stellenvermittler usw. Vorschriften zu erlassen, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen. Nach einer Vorchrift des Handelsministers sollen die Stellenvermittler und Stellenvermittler der Polizeibehörde wahrheitsgetreue Auskunft über ihren Geschäftsbetrieb erteilen.

Eine Polizeiverwaltung war auf den Verdacht gekommen, daß der Stellenvermittler U. und unbekannt eine andere Person in seinem Betriebe beschäftige. Als U. darüber Auskunft erteilen sollte, lehnte er es ab, Auskunft zu geben, weil er sonst bestraft werden könnte. Die Strafkammer verurteilte abschnitt U. zu einer Geldstrafe, weil er nach der ministeriellen Vorchrift Auskunft erteilen mußte. Gegen seine Verurteilung legte U. Revision beim Kammergericht ein und betonte, nach den Vorschriften des deutschen Strafprozessrechts brauche kein Mensch Auskunft zu erteilen, wenn er sich dadurch strafbar mache. Das Kammergericht wies jedoch die Revision als unbeschadet zurück und führte u. a. aus, nach den ministeriellen Vorschriften haben die Stellenvermittler in ihren geschäftlichen Anmeldearbeiten wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen. Die Gewerbeordnung habe dem Minister eine weitgehende Bejaunis erteilt; die Vorschriften des Ministers haben dieselbe Bedeutung wie gesetzliche Bestimmungen.

Familientragödie.

In einem heiligen Hotel hat sich am Montag in den ersten Morgenstunden eine Tragödie, ein Doppelselbstmord, abgespielt. Vor acht Tagen traf dort ein etwa fünfzigjähriger Herr mit seiner etwa 22-25jährigen Tochter ein. Der Fremde trug sich im Fremdenbuch als Kaufmann Bürger aus Berlin ein. Als ihm am Sonntag, wie üblich, die Rechnung präsentiert wurde, erklärte er, er habe eine Ueberrichtung von seiner Frau abwarten zu müssen, die voraussichtlich Montag eintreffen würde. Vater und Tochter blieben auch den Montag und die Nacht zum Dienstag hindurch im Hotel.

Am Dienstag früh kamen beide nicht zum Kaffe, so daß man allmählich unruhig wurde. Als gegen 1/2 Uhr an die Zimmer-träger klopfte, wurde keine Antwort gegeben. Erst nach wiederholtem heftigen Klopfen erteilte eine ganz schwache Stimme, die nach dem Begehren fragte. Der Wirt ließ nun sofort die Zimmerträger gemächlich aufbrechen, während zugleich die Polizei benachrichtigt wurde.

Auf dem Chaiselongue lag vollständig bekleidet und zugebedt das junge Mädchen. Ein Verhuf, die Unglückliche ins Leben zurückzurufen, war ohne Erfolg. Der Vater hingeben, der im Bette lag, rückte nach. Er wurde sofort in die Kgl. Klinik gebracht, wo man indes an seinem Aufkommen zweifelt.

Wie aus hinterlassenen Briefen hervorgeht, sind es pekuniäre Sorgen, die die beiden zu dem unglücklichen Schritte veranlaßt haben. Zur Tat wurde Anstoß bemitt. Ueber den Namen wird in den Briefen nichts angegeben, nur daß die Tochter mit Vornamen Linda hieße. Nähere Auskünfte über sie, so wie weiter zu sehen, könnten in Königsberg i. P. und in Mannheim eingehoben werden.

Ausstellung für Friedhofskunst.

Im September 1910 beabsichtigt der Kunstgewerbeverein zu Magdeburg, unterstützt von der Provinz Sachsen und im Verein mit Fachorganisationen, auf dem Nordfriedhof zu Magdeburg eine Ausstellung für Friedhofskunst zu veranstalten.

Es sollen an dieser nicht nur Magdeburger, sondern auch Kunstgewerbetreibende und Künstler der ganzen Provinz Sachsen und Anhalt-Preussens teilnehmen, um die Bewegung nach künstlerischem Friedhofssinn auf breitere Basis zu stellen. Denn der Zweck dieser Ausstellung ist, zu zeigen, daß man auch mit geringen Mitteln eine schöne Grab- und

Friedhofspflege erzielen kann, um Beispiele für das Publikum und die Kunstgewerbetreibenden zu bieten.

Die bisher übliche Weise der Friedhofsanlagen und Grabberausstattung ist an einem Schematismus, an einer Preibereitschaft, die den Betreten eines Friedhofes zu einer sehr unruhigen Sache macht. Totenruhe sollen aber als letzte Ruhestätten einen freundlichen und tröstlichen Anblick gewähren und zum Verweilen einladen, wie es alte Kirchhöfe noch tun. Unsere Zeit, die alle Angelegenheiten unseres Lebens freudvoller gestalten will, hat sich auch auf diese Aufgabe besonnen, die Friedhöfe künstlerisch zu verklären. Und so haben in den letzten Jahren in verschiedenen Städten Ausstellungen stattgefunden, welche die ganze Anlage und die Ausstattung des Totenackers, die Form der Grabsteine und der Gärten, in neuer und künstlerischer Gestalt zeigen und vorbildlich für den Geschmack der Besteller und der Gewerbetreibenden wirken. Von einer solchen Ausstellung in Magdeburg erhofft man sich auch für die Provinz Sachsen neue, fruchtbare Anregungen. Um von vornherein den künstlerischen Charakter zu betonen, unterliegen alle Entwürfe einer Prüfung durch die Jury, und es wird allen, die sich an der Ausstellung aktiv beteiligen wollen, empfohlen, sich mit Künstlern in Verbindung zu setzen, um schöne und brauchbare Entwürfe zu erhalten. Auskunst erteilt der Kunstgewerbeverein zu Magdeburg.

Wann kann eine Versammlung unter freiem Himmel unterlag werden?

M. Das Oberverwaltungsgericht fällt eine Entscheidung, welche für das Verjammungswesen recht beachtlich ist. Ein Ekstrakt hatte im Hinblick auf das Vereinsgesetz einen Amtsvorsteher gebeten, die Genehmigung zu einer Versammlung auf einem Ackerland unter freiem Himmel zu erteilen. Der Amtsvorsteher lehnte es ab, die Genehmigung zu erteilen, weil aus der Abschrift der Versammlung Gesichts für die öffentliche Sicherheit zu besorgen sei. Die Behörde wurde sowohl vom Landrat als auch vom Regierungspräsidenten abgewiesen und betont, es befinde in der fraglichen Gegend lebhaftes Gegendes politischer Natur, auch neige die Bevölkerung teilweise zu Gewalttätigkeiten.

Es war zu befürchten, daß es bei lebhaftem Besuch der Versammlung zu Streitigkeiten und Ausschreitungen auf freiem Felde kommen würde, insbesondere auch aus dem Grunde, weil infolge des nur 32 Meter breiten Versammlungsplatzes leicht Grenzverletzungen entstehen könnten.

Das Oberverwaltungsgericht hob auch am 26. d. M. die polizeiliche Verfügung auf, die Befehle des Regierungspräsidenten auf und führte u. a. aus, die Genehmigung zur Abhaltung der Versammlung unter freiem Himmel dürfte u. a. verweigert werden, wenn aus der Abschrift der Versammlung Gesicht für die öffentliche Sicherheit zu besorgen war. Die Polizeibehörde könne ihr Vorgehen nur durch Tatsachen rechtfertigen, daran fehle es aber vorliegend, allgemeine Sentiments genügen nicht.

Englische Fußballer in Halle a. S.

Die Verhandlungen mit einer heranzogenden englischen Eiamannschaft (Berufsspieler) zwecks einer Reise nach Deutschland, von der bereits in verschiedenen Sportzeitungen berichtet worden ist, sind nunmehr zum Abschluß gekommen. Es handelt sich um Southend United (Südlig), die am 4. Mai in Berlin gegen einen noch zu bestimmenden Gegner und tags darauf, am Simmel-festtage, gegen den Berliner Fußballklub Union spielen werden. Am zweiten Pfingstfesttage haben dann die Engländer in Hamburg die hiesige Viktoria zum Gegner.

In Halle spielt die englische Eiamannschaft am Mittwoch, den 11. Mai, gegen die 1. Mannschaft des H. F. A. Hohenzollern (E. V.). Der seltene Genuß, eine englische Berufsspielermannschaft spielen zu sehen, ist den Hallenser Fußballfreunden noch nie geboten worden. Es kommt also hier keine englische Amateurmansschaft in Frage.

Das Kgl. Konjistorium

hat den diesjährigen Kreisnorden folgenden Gegenstand zur Beratung gestellt: „Auf welche Weise kann das christliche Haus die Arbeit der Schule und Kirche für die religiöse Erziehung der Jugend unterstützen?“

Kollektenerträge: 1. für den Jerusalemverein und das Christliche Waisenhaus in Jerusalem 7441 Mark, 2. für den Trinkerheilfütterverein 14745 Mk., 3. für den Evangelisch-lutherischen Hilfsverein 3804 Mk., 4. für den Gultau Adoli-Berein 702 Mk.

Dem Evangelisch-lutherischen Hilfsverein ist auch für die Jahre 1910-1915 jährlich eine Kirchensteuere bewilligt worden; in diesem Jahre wird sie am 8. September eingekamelt werden.

Das Mauserebet in den Fossien

wird mit Eintritt der trockenen und warmen Witterung hiermit in Erinnerung gebracht. Gleichwohl wird daran erinnert, die Waltungen nicht durch Bewässern oder Zuschlüssen von Wasser, Speierleisen, Haken, Scherben und dergleichen zu verunreinigen. Beim Betreten der Fossien sind die vorhandenen Wege zu benutzen, auf keinen Fall dürfen Schotungen oder gar junge Kulturen betreten werden.

Entomologische Gesellschaft.

In der jüngsten Sitzung der hiesigen „Ent. Ges.“ legte Herr Haupt eine Auswahl Vogel-Zimmer vor, darunter drei Stücke von

Donnerstag, d. 28., Freitag, d. 29., Sonnabend, d. 30. April

Reste von Kleiderstoffen und Gardinen

Woll- und Washstoffe, ausreichend zu Röcken, Blusen und Kleidern in weiss, creme und bunt, ausreichend für 1 bis 4 Fenster, zu

auffallend billigen Preisen.

A. Huth & Co.

Marktplatz 21. Gr. Steinstr. 86/87.





